

774 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über die Regierungsvorlage (655 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Akademie-Organisationsgesetz geändert wird

Im Zusammenhang mit der Teilnahme Österreichs an einem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer von Österreich angestrebten EG-Mitgliedschaft ist eine Anpassung des Akademie-Organisationsgesetzes notwendig.

Die gegenständliche Regierungsvorlage sieht daher nachstehende Maßnahmen vor:

1. Klarstellung, daß Förderungen von Forschungsprojekten ebenfalls in den Bereich der Teilrechtsfähigkeit fallen.
2. Ermöglichung der Teilnahme von Hochschullehrern aus EWR-Mitgliedstaaten an der internen Willensbildung.

Kosten für den Bund sind durch die vorgeschlagenen Rechtsänderungen nicht zu erwarten.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat die vorliegende Regierungsvorlage in seiner

Sitzung am 4. November 1992 in Verhandlung genommen.

In der Debatte ergriffen die Abgeordneten Dr. Brünner, Scheibner, Dr. Seel, Mag. Karin Praxmarer, Dr. Renoldner, Dr. Bruckmann sowie der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Busek das Wort.

Im Zuge der Verhandlungen wurde von den Abgeordneten Dr. Brünner und Dr. Seel ein Zusatzantrag betreffend § 49 Abs. 4 eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit, der oberwähnte Zusatzantrag einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1992 11 04

Steinbach
Berichterstatter

Klara Motter
Obfrau

%.

Bundesgesetz, mit dem das Akademie-Organisationsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1987, BGBl. Nr. 25/1988, über die Organisation der Akademie der bildenden Künste in Wien, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 365/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben und Förderungen des Bundes, soweit sie im Zusammenhang mit der Beteiligung an internationalen Forschungsprogrammen stehen, sowie Förderungen anderer Rechtsträger entgegenzunehmen und hievon im eigenen Namen zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen;“

2. Der letzte Satz im § 27 Abs. 4 wird aufgehoben.

3. (Verfassungsbestimmung) Im § 27 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4 a eingefügt:

„(4 a) (Verfassungsbestimmung) Wählbar sind nur jene Wahlberechtigten, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder denen auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie österreichischen Staatsbürgern.“

4. § 49 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Akademiedirektion ist von einem Beamten oder Vertragsbediensteten des Bundes zu leiten. Er führt die Bezeichnung ‚Akademiedirektor‘. Die Bestellung zum Akademiedirektor erfolgt durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung (§ 11 Abs. 4) nach Anhörung des Akademiekollegiums. Voraussetzungen für die Bestellung sind insbesondere, daß der Bewerber

1. ein für die mit dieser Funktion verbundenen Aufgaben einschlägiges Hochschulstudium abgeschlossen hat und
2. Kenntnisse bzw. Erfahrungen in der Behandlung von Rechtsangelegenheiten und auf den Gebieten der Unternehmensführung, der Verwaltung größerer Dienststellen, Anstalten oder Betriebe sowie Kenntnisse der für die Verwaltung der Akademie wesentlichen Rechtsvorschriften besitzt.

Der Akademiedirektor kann einen Stellvertreter aus dem Kreis an der Akademiedirektion verwendeten Beamten der Verwendungsgruppe A (Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe a), in Erhaltung eines solchen aus dem Kreis der an der Akademiedirektion verwendeten Beamten (Vertragsbediensteten) der jeweils nächstfolgenden Verwendungsgruppe (Entlohnungsgruppe) bestellen. Die Bestellung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.“